

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. I. —

Breslau, den 8ten Januar 1812.

Nro. 1. Die Grund-Steuer soll zugleich mit der Personal-Steuer vom 1sten bis 12ten jeden Monats erhoben werden.

Da Allerhöchsten Orts resolvirt worden ist, daß die Grund-Steuer überall mit der Personal-Steuer in monatlichen Raten vom 1sten bis 12ten Tage eines jeden Monats von den Zahlungspflichtigen erhoben und an die Kreis-Cassen abgeliefert werden soll, damit dadurch der Abschluß der Kreis-Cassen sowohl als der Haupt-Cassen monatlich früher bewirkt wird; so wird solches sämmtlichen Herrn Landrätthen und Kreis-Cassen zu genauer Nachachtung bekannt gemacht.

F. VII. 659. Decbr. p. Breslau, den 1sten Januar 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 2. Wegen Verhütung heimlicher Exportation des Courants oder der Scheide-Münze.

In Gemäßheit des Edicts vom 13ten des v. M. wegen Einschmelzung und Umprägung der Scheide-Münze in Courant und dessen §. 10. ist die Verhütung der heimlichen Exportation der Scheide-Münze, des Courants und Silbers in Barren, ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit.

Daher werden sämmtliche Accise-Zoll- und Grenz-Officianten hierdurch besonders angewiesen, die höchste Vigilanz anzuwenden, um Contraventionen zu verhüten, und wird ihnen hierbei die bestimmte Versicherung ertheilt, daß ihnen unfehlbar bei entdeckten Contraventionen die Hälfte des Confiscats zu Theil werden wird, auch wenn die in Beschlag genommene Summe noch so groß sein sollte.

Besagte Officianten müssen sich indessen aller Plackereyen enthalten, das kleine Grenz-Verkehr, dessen das gedachte Edict schon erwähnt, nicht stören und die Grenz-Bewohner nicht hindern, die zum Ankauf erlaubter Bedürfnisse im Auslande erforderliche Summen zu exportiren, so wie denn auch außerdem hierdurch festgesetzt wird, daß den Reisenden nach Verhältnis ihres Standes und ihrer Bedürfnisse eine Summe bis zu 200 Rthlr. in Courant oder Scheide-Münze ohne besondern Exportations-Paß zur Ausfuhr passirt werden kann.

G. VII. 171. Decembr. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 3. Betreffend die Juwelen-Versteuerung und die daher entspringende Prozesse.

Es ist höhern Orts beschloffen worden, und wird zufolge des von der Königl. Abgaben-Section unterm 4ten d. M. ergangenen Rescripts hiermit bekannt gemacht, daß auf den Grund der Verordnung vom 12ten Februar 1809. und Cabinets-Ordre vom 21sten August 1809. weder die angeblich noch rückständige Juwelen-Versteuerung nachgefordert, nach Denunciationen wegen un-terlassener Bezahlung der Juwelen-Steuer angenommen werden sollen.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Ämter des Breslauer Regierungs-Departements werden demnach hierdurch angewiesen, keine Prozesse wegen angeblich defraudirter Juwelen-Steuer einzuleiten, die etwa schon vorhandenen nicht weiter fortzusetzen, und neue diesfällige Denunciationen auf sich beruhen zu lassen.

A. D. III. 282. Decembr. a p. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Regierung.

Nro. 4. Aenderweite Modalitäten in Beziehung auf das Edict vom 14ten September c. wegen der erhöhten Abgaben auf fremdes Vieh, und die unvveredelte Wolle.

Im Verfolg der in dem Amts-Blatte Nro. 27. vom 30sten October sub Nro. 219 und Nro. 30. vom 9ten November sub Nro. 260. ergangenen nähern Bestimmungen des Edicts vom 14ten September c.

wegen Besteuerung des einzuführenden fremden Viehes, der unvveredelten Wolle 2c. 2c.

wird den ergangenen höhern Anordnungen gemäß rüchssichtlich der eben erwähnten Gegenstände nachstehendes den Accise- und Zoll-Behörden und dem Publico zur Achtung und Nachricht bekannt gemacht:

1) Da die neuen Abgaben vom fremden Vieh nur an die Stelle des bisher gewöhnlich gewesenenen Einfuhr-Zolles treten, so folgt hieraus von selbst, daß der Ausfuhr-Zoll bei dem Ausgange des fremden Viehes aus Schlessien, welches märktische Viehhändler, Fleischer 2c. 2c. auf Schlessischen Vieh-Märkten zum Schlachten, Handel oder zur Mastung kaufen, zu erheben und zu berechnen ist.

2) Sind die Pohlen, so wie die Rußen und Gallicier, nur das Zoll-Zettel-Geld von diesen neuen Abgaben, und keine Lantieme zu entrichten gehalten, da letztere nur vom Conventions-Zoll bezahlt wird.

3) Werden von demjenigen pohlischen Vieh, welches auf den Commercial-Strassen nach Sachsen gebracht wird, nur die in der Elbinger Convention vom 13ten October 1807. Art. XVIII. festgesetzten Abgaben erhoben.

In Ansehung der aus der Fremde eingehenden unvveredelten Wolle, so ist festgesetzt, daß wenn

4) Einländische Fabricanten und Woll-Arbeiter ihren Bedarf an Wolle im Auslande selbst erkaufen oder von daher verschreiben, sie sich wegen ihrer Qualität als einländische Woll-Arbeiter durch Atteste von ihrer Orts-Obrigkeit ausgestellt, und von dem Accise-Amte daselbst contrasignirt, bei den Grenz-Eingangskämtern legitimiren müssen, wenn sie die Befreiung von der neuen Abgabe, a 10 Rthlr. pro Centner unveredelter Wolle, genießen wollen.

Die Grenz-Kämter werden daher hierdurch angewiesen, auf den Grund eines solchen Attests, die Wolle mittelst Begleitungs-Schein an das Accise-Amt am Bestimmungs-Ort zur Revision und Versteuerung zu verweisen, die Kämter in den Bestimmungs-Orten aber sind verpflichtet, in dorso der Begleit-Scheine den richtigen Eingang und die Versteuerung der Wolle mit Anführung der besundenen Quantität zu bescheinigen, die Begleit-Scheine selbst aber an die Ausstellungs-Kämter zum Belage der Einfuhr-Register prompt zu remittiren.

Rücksichtlich der aus dem Herzogthum Warschau und durch dasselbe gehenden, zu den Frankfurther Messen bestimmten Wolle, so werden die Grenz-Eingangskämter hiermit befehligt, solche ohne Entrichtung des durch das Edict vom 14ten September c. verordneten Imposts, folglich bloß gegen Erlegung der bisherigen Gefälle einzulassen, darüber aber einen gewöhnlichen Begleitungs-Schein auszustellen, und selbigen nach dessen Rücksendung vom Accise-Amte zu Frankfurth attestirt, zum Belage des Eingang-Registers zu asserviren.

A. D. IV 193. Decembr. a. p. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Regierung.

Nro. 5. Die Anwendung der gestempelten Gesinde-Scheine betreffend.

Da noch häufig der Fall eintritt, daß dem Haus-Gesinde bei seinem Abzuge von der Herrschaft die Zeugnisse über dessen Dienstzeit und Verhalten auf ungestempelten Papier ertheilt werden, das Königl. Stempel-Gesetz aber dazu den Gebrauch der mit 2 ggr. gestempelten bei allen Accise-Kämtern zum Verkauf befindlichen gedruckten Gesinde-Scheine, bestimmt hat, welche nach Vorschrift des Amts-Blatts 15. Nro. 26. das Gesinde bezahlen muß, und auf den Nichtgebrauch dieses Stempels ohnfehlbar eine Strafe von 1 Rthlr. festgesetzt ist, so wird diese gesetzliche Verfügung nochmals zur genauesten Befolgung bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden aufgegeben, von den Conravenienten ohne Anstand die gesetzliche Strafe einzuziehen.

A D VI 163. Decembr a p. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizei = Districts = Commissarius Graf von Schweinitz auf Berghoff, Schweinitz'schen Creises, und der Polizei = Districts = Commissarius von Rottenberg auf Malckwitz, Breslauschen Creises, haben die nachgesuchte Entlassung erhalten.

Der bisherige Polizei = Districts = Commissarius Baron von Dallwig auf Dombrowka, Oppeln'schen Creises, ist zum interimistischen Kreis = Deputirten ernannt worden.

Der Canzlei = Director Zerboni bei der Meisser Abgaben = Deputation, ist in derselben Qualität nach Breslau, und

Der Secretair Rdnigt von der Breslauschen Abgaben = Deputation, als Canzlei = Director nach Meisse ernannt worden.

Der Calculator Georgi bei der Meisser Abgaben = Deputation ist als Ober = Einnehmer an die Stelle des verstorbenen Ober = Einnehmer Krummer, der Calculator Scholz an die Stelle des r. Georgi, der Calculatur = Assistent Otto als Calculator an die Stelle des r. Scholz, und der ehemalige Bezirks = Rendant Engelhaupt als Calculatur = Assistent ernannt worden.

Der Gehülfe in der Geheimen = Canzlei r. Schadenberg von Berlin, ist als Canzlei = list bei der Meisser = Abgaben = Deputation angestellt worden.

Der Controlleur Piers aus Grottkau, ist interimistisch an die Stelle des verstorbenen Rendant Strasburg in Dttmachau angestellt worden.

T o d e s f ä l l e.

Der Ober = Einnehmer Krummer, bei der Meisser Abgaben = Deputation.

Der Canzellist Friedel bei der Meisser Abgaben = Deputation.

Der Beschauer Schmid in Neustadt.

Der Visitator Schneider in Brieg.

Der Zoll = Controlleur Gbricke in Neustadt.

Der Mühl = Waagen = Meisser Sommerweiss in Ziegenhals.

Der Rendant Strasburg in Dttmachau.

Der Bezirks = Aufseher Winkler in Schnellawatbe Neustädt'schen Creises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unterzeichnete Deputation hat über den gegenwärtigen Zustand der Schule in Diersdorf Rimpf'schen Creises einen so befriedigenden Bericht erhalten, daß Sie es der guten Sache schuldig ist, dem dortigen Prediger und Königl.ichen Superintendenten, Herrn Reiber, Ihr Wohlgefallen darüber öffentlich zu erkennen zu geben. Es ist vorzüglich sein Werk, daß diese mit 2 tüchtigen Lehrern besetzte und von fast 200 Kindern sehr regelmäßig besuchte Schule den Unterricht und die Erziehung auf eine sehr befriedigende Weise mit einander vereint. Die ganze Anstalt giebt ein unläugbares Zeugniß, wie viel ein rechtschaffener Geistlicher vermag und von welchen segensreichen Folgen sein Werk ohne fehler begleitet seyn muß, wenn er die Pflicht seines großen Berufs unablässig vor Augen hat.

G. S. IX. Decbr. 21. Breslau, den 18ten December 1811.

Geistliche und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.